

**Verordnung zur Änderung der
Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
in der Stadt Freyung (Plakatierungsverordnung)**



Auf Grund des Art. 28 Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, erläßt die Stadt Freyung folgende

Änderungsverordnung:

§ 1

(1) § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Von der Beschränkung nach § 1 (mit Ausnahme von § 2 Nr. 2) ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Stadt Freyung zum Anschlag bestimmten Flächen, insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang:“

(2) § 3 Abs. 2 erhält folgenden neuen Satz 3:

„Die Ausnahme gilt nicht für den Bereich der Geyersberger Straße zwischen der Kreuzung Passauer Straße sowie dem Gebäude Geyersberg 12 für den Zeitraum vom 25.05.2023 bis 03.10.2023.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freyung, den 16.05.2023

STADT FREYUNG

Dr. Olaf Heinrich
1. Bürgermeister